

## **Satzung über Kostenersatz für Einsätze und Entgelte für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nottuln vom 17. Juni 1999, vom 05. Oktober 2001**

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 18. September 2001 aufgrund des § 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV NW S. 122) in Verbindung mit §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. f) und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV NW S. 458) folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Die Gemeinde Nottuln betreibt eine Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Feuerwehr erfüllt in erster Linie die Pflichtaufgaben nach § 1 Abs. 1 FSHG, Schadensfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen o.ä. Vorkommnissen verursacht werden, Hilfe zu leisten.
- (3) Ist die Erforderlichkeit einer Brandsicherheitswache gem. § 7 FSHG festgestellt und der Veranstalter nicht in der Lage, eine den Anforderungen genügende Sicherheitswache zu stellen, so hat die Feuerwehr diese Aufgabe zu übernehmen.
- (4) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auf Antrag freiwillige Leistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch auf solche Leistungen besteht nicht.

### **§ 2 Kostenersatz**

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung sind unentgeltlich, soweit im nachfolgenden Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Gemeinde Nottuln verlangt den Ersatz, der sich durch den Einsatz der Feuerwehr und der hilfeleistenden Feuerwehr im Sinne von § 41 FSHG entstandene Kosten:
  1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
  2. von dem Betreiber von Anlagen und Einrichtungen im Sinne von § 24 Abs. 1 S. 1 FSHG im Rahmen seiner Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
  3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei Betrieb von Kraft-, Schiene-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung.
  4. von dem Transportunternehmen, Eigentümer, Besitzer oder sonstigem Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl I S. 1937) oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl I S. 1695) entstanden ist.

5. Von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigem Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gem. Nr. 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
6. Von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außen in den Fällen nach Nr. 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
7. Von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
8. Von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.  
Die Höhe des Kostenersatzes regelt sich nach den in der Anlage I aufgeführten pauschalierten Sätzen. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Der Kostenersatz wird eine Woche nach Zustellung des Kostenbescheides fällig.

### **§ 3 Entgelte für freiwillige Leistungen und die Gestellung von Brandsicherheitswachen der Feuerwehr**

- (1) Für freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Nottuln i.S.d. § 41 Abs. 4 S. 2 FSHG und die Gestellung von Brandsicherheitswachen durch die Gemeinde Nottuln nach § 7 Abs. 2 FSHG werden gem. § 41 Abs. 4 S. 2 FSHG Entgelte erhoben.
- (2) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach dem in der Anlage I beigefügten Kostentarif.
- (3) Die entgeltspflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung des Entgeltes oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (4) Das Entgelt wird eine Woche nach Zustellung des Entgeltbescheides fällig.

### **§ 4 Zahlungspflichtige**

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung des Entgeltes nach § 3 dieser Satzung für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen der Feuerwehr ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen läßt. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 5 Kostenbefreiung**

Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

### **§ 6 Haftung**

- (1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

- (2) Bei Schäden Dritter hat der Kostenersatzpflichtige oder der Entgeltpflichtige bzw. Gebührenschuldner die Gemeinde von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, daß der Feuerwehr grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

**Anlage I**

zur Satzung über Kostenersatz für Einsätze und Entgelte für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nottuln vom 17.06.1999 vom 05.10.2001

Kostentarif

		Kostentarif EURO
<b>I.</b>	<b>Personaleinsatz</b>	
I.1	Feuerwehrmann (Sammelbegriff) der Freiwilligen Feuerwehr Bemessungsmaßstab im Sinne dieser Anlage zur Satzung ist die Stunde. Angefangene Stunden werden als ganze Stunden berechnet.	17,50
<b>II.</b>	<b>Benutzung von Fahrzeugen und Geräten je angefangene Stunde</b>	
II.1	Einsatzleitwagen (ELW) Mannschaftstransportwagen (MTW)	25,50
II.2	Löschfahrzeuge mit einer Pumpenleistung bis/über 1.600 l/min	64,50
II.3	Schlauchkraftwagen (SW 2000)	44,00
II.4	Kraftfahrzeugdrehleiter (DLK)	84,50
II.5	Rüstwagen (RW1/RW2)	63,50
II.6	Gerätewagen Messtechnik (GW-Mess) Gerätewagen Gefahrgut (GW-G)	71,00
II.7	Kleingeräte (z.B. Motorsäge, Pumpen)	12,50
II.8	Bei Gebrauch von a) Atemschutzgerät oder b) Schaumanhänger werden diese nach dem Maßstab Stück je Einsatz mit in Rechnung gestellt	12,50
II.9	Verbrauchsmaterial wie z.B. Löschmittel, Ölbindemittel, Mess- und Prüfröhrchen usw. werden nach dem Verbrauch zu den gültigen Tagespreisen in Rechnung gestellt	

**III. Bei böswilliger Alarmierung werden der tatsächliche Aufwand an Personal und Fahrzeugen, mindestens jedoch 1.000 DM in Rechnung gestellt.**

**IV. Bereitstellung von Fahrzeugen für Brandsicherheitswachen, soweit diese nicht benutzt werden.**

Fahrzeuge gem. Ziff. 2 lfd. Nr. 1-6 werden mit 25 % der Kostensätze in Rechnung gestellt.

**V. Sach- und Personalleistungen anderer Feuerwehren**

Die für die Gemeinde Nottuln kostenpflichtigen Sach- und Personalleistungen anderer Feuerwehren werden dem Zahlungspflichtigen im Sinne des § 4 der o.a. Satzung in Höhe des tatsächlichen Umfangs in Rechnung gestellt.